

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 99.

Mittwoch, den 9. April.

1834.

Bekanntmachung,

den Holz-, Kohlen- und Torfmarkt betreffend.

Vom 9. April d. J. an wird

der Platz vor dem innern Petersthore, auf welchem in der Herbst- und Wintermesse Obstmarkt gehalten wird, zum Holzmarkte,

und

der Platz unterhalb der Esplanade, der Hauptwache gegenüber, zum Kohlen- und Torfmarkte

bis auf andere Anordnung hierdurch angewiesen.

Leipzig, den 7. April 1834.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Friedrich Müller, Stadtrath.

Bekanntmachung.

Folgende polizeiliche Vorschriften werden hiermit zu Jedermanns Nachachtung in Erinnerung gebracht:

- 1) So oft eine Familie, oder eine einzelne Person, ihre Wohnung verändert, ist solches sowohl von demjenigen, zu welchem sie einzieht, als von welchem sie wegzieht, binnen vier und zwanzig Stunden bei dem Einwohner-Bureau schriftlich anzuzeigen.
- 2) Dies gilt auch rücksichtlich solcher Personen, welche eine Wohnung mit einem Andern gemeinschaftlich oder bloß eine Schlafstelle inne haben.
- 3) Eben so sind alle diejenigen, welche, entweder um als bleibende Einwohner sich hier niederzulassen, oder um als temporäre Einwohner eine Zeit lang alhier zu verweilen, anherkommen, und in der letzten Beziehung unter andern Zieh- und Pflegekinder, Pensionärs, Lehrlinge, Gesellen, Schüler (gleichviel, ob sie eine hohe oder Elementarschule besuchen), Schülerinnen, Haushälterinnen, Gouvernanten, Handlungscommis, Buchhalter, Studenten und Hauslehrer bei ihrer Ankunft und ihrem Umzuge, alhier, so wie bei ihrem Weggange von hier binnen gleicher Frist von den Wirthen, Lehrherren, Meistern und Principalen bei dem Einwohner-Bureau schriftlich anz- und abzumelden.
- 4) Gleichergestalt müssen Kinder und andere Familienglieder hiesiger Einwohner, wenn sie von hier wegziehen, um auswärtig in ein bleibendes oder temporäres Verhältniß zu treten, z. B. wenn sie sich verheirathen, auf auswärtige Universitäten, Schulen, in die Lehre, auf die Wanderschaft, in Dienste, unter das Militair u. s. w., sich begeben, ebendasselbst von dem Familienhaupte bei ihrem Weggange ab- und wenn sie hierher zurückkehren, angemeldet werden.
- 5) Handwerksgefelln, welche hier in Arbeit treten, haben sich, unbeschadet der oben im dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmung, zur Erlangung der gewöhnlichen Gesellenkarte binnen 24 Stunden nach gefundener Arbeit an das Einwohner-Bureau zu wenden.
- 6) Dienstboten aller Art müssen sich beim Antritte des Dienstes, so wie unmittelbar nach Beendigung desselben, unter Vorzeigung ihrer Attestate, bei der Gesinde-Expedition melden, und eine gleiche Verbindlichkeit zur An- und Abmeldung des Gesindes liegt auch den Herrschaften ob, welche überdieß anzuzeigen haben, ob die aus dem Dienste tretende Person sich weiter und wohin vermiethe, oder ausliege, oder aus der Stadt sich begeben, ingleichen, wenn sie den Dienstboten vor Ende der Dienstzeit entlassen, warum solches geschehe.
- 7) Alle hier ankommende Fremde (d. h. solche Personen, die in Leipzig ihren wesentlichen Aufenthalt nicht haben) müssen, wenn sie hier selbst übernachten, falls sie vor 6 Uhr des Nachmitt-